

Dringlichkeitsbeschluss

Bezirksvertretung Brackwede

Dringlichkeitsbeschluss Nr. 04/2009

(Amt, Datum, Tel.)

600.43/Gr/161.1/Za., 30.07.09, 3239/5259

**Erlass einer Satzung für die Anordnung einer Veränderungssperre für das nordwestlich Brockhagener Straße/Gütersloher Straße, südlich Bahnlinie Osnabrück-Bielefeld und östlich Wohngebiet Wiener Straße (Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 31 „Kupferhammer“
- Stadtbezirk Brackwede -
Veränderungssperre**

Begründung:

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 31 „Kupferhammer“ für das Gebiet nordwestlich Brockhagener Straße / Gütersloher Straße südlich Bahnlinie Osnabrück-Bielefeld und östlich Wohngebiet Wiener Straße durchzuführen. Dieser Beschluss wurde am 20.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. I/B 31 „Kupferhammer“ ist am 24.10.1983 rechtsverbindlich geworden und setzt für seinen Geltungsbereich Industrie- und Gewerbegebiet fest. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977. Hiernach sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Geschossfläche von 1.500 m² zulässig.

Wesentliches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen. Hierzu soll der Bebauungsplan an die Regelungen der jetzt gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) angepasst werden.

Weiterhin sollen die Inhalte des durch die Stadt Bielefeld beauftragten Einzelhandelsgutachtens (Einzelhandels- und Zentren-Konzept, Konzeptentwurf, Büro: Junker und Kruse – Stadtforschung und Planung – April 2009), dessen Ergebnisbericht sich noch in der abschließenden Beratung befindet, bei den Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen berücksichtigt werden.

Für das Plangebiet wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Lebensmitteldiscounters gestellt. Die Entscheidung über den Bauantrag wurde bis zum 22.12.2009 zurückgestellt.

Zur weiteren Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung ist es erforderlich, eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von dieser Veränderungssperre zugelassen werden kann, wenn überwiegende öffentliche Belang nicht entgegenstehen.

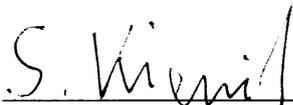
Die Entscheidung in der o. g. Angelegenheit kann aus den dargestellten Gründen nicht aufgeschoben werden.

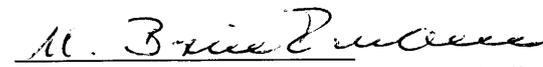
Da die Bezirksvertretung für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig einberufen und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile entstehen können, fassen gemäß § 36 Abs. 5 i. V. m. § 60 Abs. 1 GO NRW der Bezirksvorsteher, Herr Kienitz und Herr Brinkmann folgenden Beschluss:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet nordwestlich Brockhagener Straße / Gütersloher Straße südlich Bahnlinie Osnabrück-Bielefeld und östlich Wohngebiet Wiener Straße (Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 31 „Kupferhammer“) wird beschlossen.

Für die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan des Bauamtes im Maßstab 1:1000 vorgenommene Eintragung (rote Linie) verbindlich.

Bielefeld, den 30.07.2009


Kienitz, Bezirksvorsteher


Brinkmann, Bezirksvertretungsmitglied

Anlage:

Vorlage - Drucksachen - Nr.: 7188/2004 - 2009